

Anlage 90 zum Prot. vom 8.6.05

Berlin

Die Anordnung des Vorsitzenden, dass
Nichtanwesende Prof. Taschle und Ratsch
die Anwesenheit im Sitzungssaal zu
gestatten, wird - erreicht für den
heutigen Hauptversammlungstag - bestätigt.

Gründe:

Die Anordnung des Vorsitzenden ist eindeutig
und jedenfalls im Zweifel abgelehnt.

Es ist nicht ersichtlich, inwieweit

Prof. Ratsch und Prof. Taschle, die im

dem Beweis antrag vom 11.3.05 Anwesenheit

nicht als Zugewandte werden ist, aufgrund

ihrer Teilnahme an der heutigen Sitzung

im Sinne eines einzigen Beschlusses werden
Rechnen;

Leseabschrift Anlage 90 zum Protokoll vom 8.6.2005

Beschluß

Die Anordnung des Vorsitzenden, den Rechtsanwälten Dr. Taschke und Rakob die Anwesenheit im Sitzungssaal zu gestatten, wird – zunächst für den heutigen Hauptverhandlungstag – bestätigt.

Gründe

Die Anordnung des Vorsitzenden ist zulässig und jedenfalls insoweit sachgerecht. Es ist nicht ersichtlich, inwieweit RAe Rakob und Dr. Taschke, der in dem Beweisantrag vom 11.3.2005 ohnehin nicht als Zeuge benannt worden ist, aufgrund ihrer Teilnahme an der heutigen Sitzung in einer etwaigen Zeugenaussage beeinflusst werden könnten.